

Studiengruppe **WAGENVERWENDER**

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

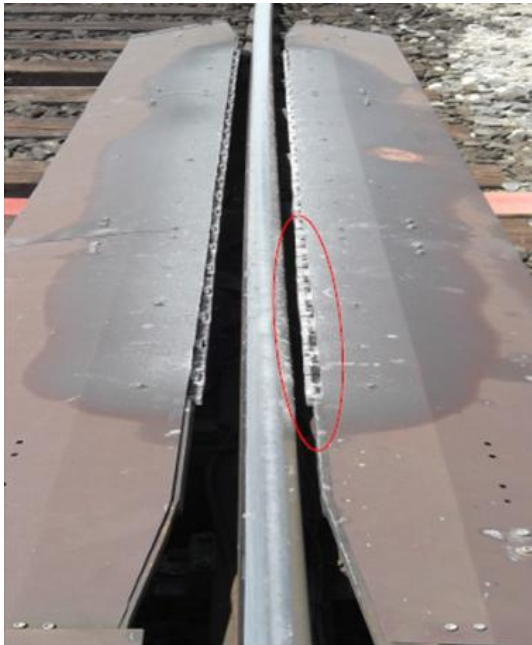
Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Stefan Zebracki	03.03.2017		Erfassung gemäß AG TÜ 01/2017
Zustimmung AG TÜ	31.03.2017		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2017

Titel:	Reibmittelmodifikatoren Code 1.3.7
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	Ausgearbeitet durch DB Cargo AG
Änderungsantrag für:	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 9 <input type="checkbox"/> Anlage 11
Einreicher:	Stefan Zebracki
Ort, Datum:	Mainz, 03.03.2017
Kurzbeschreibung:	Zur Lärmreduzierung werden in Zugbildungsanlagen mit Ablaufberg Reibmittelmodifikatoren an der Aussen- und Innenseite des Rades aufgetragen. Diese Auftragung stellt kein Grund zum Aussetzen dar und ist bei Code 1.3.7 als Ausnahme zu berücksichtigen.

1. Ausgangslage (Ist):

1.1. Einleitung

Zur Lärmreduzierung werden in Zugbildungsanlagen mit Ablaufberg Reibmittelmodifikatoren an der Aussen und-Innenseite des Rades aufgetragen (siehe Fotos):



Die Auftragung von Reibmittelmodifikatoren stellt kein Grund zum Aussetzen eines Wagens dar.

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Störung / Problembeschreibung

Sofern aufgetragene Reibmittelmodifikatoren bei einer wagentechnischen Untersuchung sichtbar sind, stellt dieses kein Aussetzgrund nach Code 1.3.7 dar. Daher ist bei Code 1.3.7 der Hinweis auf Reibmittelmodifikatoren als Ausnahme zu berücksichtigen (siehe Punkt 3 dieses Antrages).

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?

nein ja, folgende:

Reibmittelmodifikatoren und die entsprechenden Anlagen finden bereits in der Praxis mehrfach Anwendung und haben keine sicherheitsrelevante Einwirkungen auf den Wagen.

*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)

„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Bei Code 1.3.7 ist der Hinweis auf mögliches Vorhandensein von Reibmittelmodifikatoren als Ausnahme einzuarbeiten. (siehe Punkt 3 dieses Antrages). Reibmittelmodifikatoren stellen kein Aussetzgrund nach Code 1.3.7 dar.

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehlerklasse
Radreifen oder entsprechende Teile des Vollrades	1.3.7	Stirnflächen mit Anstrichstoffen versehen oder durch ölige oder schmierige Substanzen verunreinigt ausgenommen sind: die - Kontrollmarken (vier um 90° versetzte Farbstriche) - Reibmittelmodifikatoren	Aussetzen	5

4. Begründung

Zur Lärmreduzierung werden in unterschiedlichen Zugbildungsanlagen mit Ablaufberg Reibmittelmodifikatoren an der Aussen- und Innenseite des Rades aufgetragen.

Sofern aufgetragene Reibmittelmodifikatoren bei einer wagentechnischen Untersuchung sichtbar sind, stellt dieses kein Aussetzgrund nach Code 1.3.7 dar. Daher ist bei Code 1.3.7 der Hinweis auf Reibmittelmodifikatoren als Ausnahme zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit:(Wertung: 3)

Durch die Anpassung wird eine Einheitlichkeit erreicht, die sich im mittleren Maße positiv auf die genannten Kriterien auswirkt.

Kosten, Verwaltung: (Wertung: 1)

Durch die Änderung werden keine Kosten oder Verwaltungsaufwand generiert.

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: Reibmittelmodifikatoren haben keine sicherheitsrelevante Auswirkungen auf den Wagen.	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung : siehe Template Template Signifikanzprüfung als Anlage einfügen:	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: <ul style="list-style-type: none"> • „anerkannte Regel der Technik“ • Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	[Anlage]